

## **AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen**

Dr. Schmitz - die Mittelstandsberater GmbH  
- im Folgenden kurz „UNTERNEHMENSBERATUNG“ genannt -

### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für sämtliche Beratungsangebote und für sämtliche Verträge der UNTERNEHMENSBERATUNG mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der UNTERNEHMENSBERATUNG angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

**1.2** Soweit Beratungsverträge oder – angebote der UNTERNEHMENSBERATUNG schriftliche Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

### **2. Mitwirkung des Kunden**

**2.1** Die UNTERNEHMENSBERATUNG wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

**2.3** Von der UNTERNEHMENSBERATUNG gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der UNTERNEHMENSBERATUNG unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

### **3. Datensicherung des Kunden, Erbringung von Programmierleistungen**

Wenn die von der UNTERNEHMENSBERATUNG übernommenen Aufgaben Arbeiten an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können (Datensicherung).

Erbringt die UNTERNEHMENSBERATUNG Programmierleistungen wird der Kunde vor deren Inbetriebnahme sorgfältig testen.

Etwaige Modifikationen, Erweiterungen oder Zusatzprogramme werden nach Absprache auf Grundlage von Detailpflichtenheften erstellt, die zwischen den Parteien verbindlich zu definieren sind. Das genehmigte Pflichtenheft ist verbindliche Vorgabe für die geschuldete Programmierung. Bei Bedarf wird die UNTERNEHMENSBERATUNG es im Laufe der Programmierung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

Nach Lieferung und Installation der Modifikationen, Ergänzungen oder der Zusatzprogramme hat der Kunde unverzüglich abzunehmen. Die Abnahme gilt als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft durch die UNTERNEHMENSBERATUNG dieser schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels ausdrücklich widerspricht. Die UNTERNEHMENSBERATUNG ist berechtigt, Nacherfüllung zu erbringen und danach erneut die Betriebsbereitschaft zu erklären. Auch nach einer Nacherfüllung gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erklärung der Betriebsbereitschaft schriftlich unter genauer Bezeichnung der nicht oder nicht ausreichend beseitigten Mängel der Abnahme widerspricht. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

### **4. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Terminabsagen, Vergütung**

**4.1** Soweit keine andere individuelle vertragliche Vereinbarung getroffen ist, räumt die UNTERNEHMENSBERATUNG dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige nachvertragliche Treuepflichten unberührt.

**4.2** Bei Kündigung sind die beauftragten Honorare der UNTERNEHMENSBERATUNG abzurechnen und zu zahlen.

**4.3** Die Bestimmung aus Abschnitt aus 4.2 ist entsprechend anzuwenden, wenn die UNTERNEHMENSBERATUNG den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

**4.4** Terminabsage durch den Kunden: Bei Terminabsage die 10 Werktage vor dem Beginn des Beratungstermins durchgeführt werden die bis dahin entstandenen Kosten (Flug-/Bahn-/Hotelstornierungskosten) berechnet. Bei Terminabsage nach 10 Werktagen vor Beginn des Beratungstermins werden zusätzlich 60% der Dienstleistungskosten (ein Dienstleistungstag entspricht dabei 8 Stunden) berechnet.

### **5. Rechnungsstellung, Zahlung**

**5.1** Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die UNTERNEHMENSBERATUNG berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen.

**5.2** Vertragsmäßig gestellte Rechnungen der UNTERNEHMENSBERATUNG sind sofort zur Zahlung fällig.

**5.3** Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die UNTERNEHMENSBERATUNG berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen, bis diese Forderungen erfüllt sind.

## **6. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit**

**6.1** Die UNTERNEHMENSBERATUNG kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die UNTERNEHMENSBERATUNG die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die UNTERNEHMENSBERATUNG beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der UNTERNEHMENSBERATUNG, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die UNTERNEHMENSBERATUNG mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der UNTERNEHMENSBERATUNG verursacht worden sind.

**6.2** Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die UNTERNEHMENSBERATUNG berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinn von Abschnitt 6.1 die Leistung dauerhaft unmöglich, so wird die UNTERNEHMENSBERATUNG von ihren Vertragspflichten frei.

**6.3** Soweit Pflichtverletzungen im Sinne von § 280 BGB (n. F. ab 01.01.2002) von der UNTERNEHMENSBERATUNG zu vertreten sind, gilt ergänzend Abschnitt 7.

**6.4** Rechtliche und steuerliche Beraterleistungen werden durch die UNTERNEHMENSBERATUNG nicht erbracht.

## **7. Haftung**

**7.1** Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2. nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der UNTERNEHMENSBERATUNG ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobliegenheiten muss im Streitfall der Kunde führen. Die UNTERNEHMENSBERATUNG übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobliegenheit gemäß Abschnitt 3. beruhen. Für Vermögensschäden des Kunden aus der Beratungstätigkeit wird eine Haftung begrenzt auf den Auftragswert, falls ein solcher nicht existiert bis maximal 20.000 EUR übernommen.

**7.2** Der Kunde hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel und hat der UNTERNEHMENSBERATUNG Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche aus 7.2 verjähren nach Ablauf von 12 Monaten, nachdem die UNTERNEHMENSBERATUNG die berufliche Leistung erbracht hat.

**7.3** Die UNTERNEHMENSBERATUNG haftet für Schäden des Kunden nur, wenn und soweit sie von der UNTERNEHMENSBERATUNG vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Den Nachweis wird im Streitfall der Kunde führen.

**7.4** Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die UNTERNEHMENSBERATUNG verjähren spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

**7.5** Ein aus der Beratung resultierender Erfolg der Zusammenarbeit kann von der UNTERNEHMENSBERATUNG mit Rücksicht auf die jeweilige Aufgabenstellung nicht garantiert werden.

## **8. Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden, Schlichtung**

**8.1** Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der UNTERNEHMENSBERATUNG gilt nur deutsches Recht.

**8.2** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der UNTERNEHMENSBERATUNG keine Wirkung, selbst wenn die UNTERNEHMENSBERATUNG ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

### **8.2 Schlichtung**

Die Parteien vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten im Rahmen der Leistungsbeziehungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. Sitz der Gesellschaft: Berlin, Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg Geschäftsnummer: VR 13222 N 2 anzurufen, um den Streit ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Schlichtungsordnung fair und ausgewogen ist, die Schlichter neutral sind, die Schlichtung nicht zu einer Bindung an Tatsachfeststellungen führt und der Rechtsweg zu den staatlichen Gerichten offen bleibt. <http://www.dgri.de/5/Impressum.htm>

## **9. Erfüllungsort, Gerichtsstand**

**9.1** Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist Hamburg.

**9.2** Gerichtsstand für alle Klagen gegen die UNTERNEHMENSBERATUNG ist Hamburg. Für Klagen der UNTERNEHMENSBERATUNG gegen den Kunden ist Hamburg gleichfalls Gerichtsstand, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.